

SO_GERICHTE SGSTA.2006.25 vom 21. August 2006

SO Obergericht, 2006-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2006.25

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2006.25 du 21 août 2006

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2006.25 del 21 agosto 2006

Regeste

StG § 15 Abs. 2, DBG Art. 10, DBG Art. 175 - Einkommen; Erbengemeinschaft. Strafsteuern; Eventualvorsatz/Fahrlässigkeit. 1. Erbengemeinschaften, bei denen über die Person der Erben oder über die einzelnen Quoten an der Erbschaft Unklarheit herrscht, werden für die Staatssteuer dort besteuert, wo der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hat. Liegt ein solcher ausserhalb des Kantons Solothurn, besteht für einen im Kanton Solothurn ansässigen Erben so lange keine Pflicht, die Erbschaft in der Steuererklärung anzugeben, als Unklarheit über die Erbschaft herrscht. Bei der Bundessteuer sind die Erben trotz Unklarheit über die Erbschaft verpflichtet, diese in der Steuererklärung anzugeben. 2. Ein Durchschnittsbürger, über dessen Erbschaft Unklarheit herrscht, rechnet nicht unbedingt damit, dass, wenn er bei der Bundessteuer eine Beteiligung an einer Erbengemeinschaft nicht angibt, die Möglichkeit besteht, dass er die Zinsen nicht versteuert (keine eventualvorsätzliche Steuerhinterziehung). Solange die Erben keinerlei Vermögensanfall oder Ertrag aus der Erbschaft erhalten und auch nicht sicher sein können, in welcher Höhe diese ausfällt, kann ihnen auch keine pflichtwidrige Unsorgfalt beim Ausfüllen der Steuererklärung vorgeworfen werden (keine fahrlässige Steuerhinterziehung).

Erwägungen

E. 2

Zunächst stellt sich die grundsätzliche Frage, wie Erbengemeinschaften durch den Kanton Solothurn zu besteuern sind. Gemäss § 15 Abs. 1 StG werden Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften den einzelnen Erben anteilmässig zugerechnet. Sind die Erbfolge oder die Anteile der Erben allerdings ungewiss, wird die Erbengemeinschaft als Ganzes nach den für die natürlichen Personen geltenden Bestimmungen am letzten Wohnsitz des Erblassers besteuert (§ 15 Abs. 2 StG). Mit anderen Worten: Erbengemeinschaften, bei denen über die Person der Erben oder über die einzelnen Quoten an der Erbschaft Unklarheit herrscht, werden dort besteuert, wo der Verstorbene gewohnt hat. Vorliegend hat das Erbschaftsamt Basel-Stadt in einem Schreiben vom 28. Oktober 2003 an den für die Erbschaft zuständigen Notar ausdrücklich bestätigt, dass, nachdem alle anderen Informationsquellen wie Ämter und Personen ausgeschöpft worden seien, ein Erbenruf vorgenommen worden sei. Ein Anteil der Erbschaft (2/3) entfalle nach wie vor auf "unbekannt abwesende Erben". Dieser Anteil werde vom Erbschaftsamt Basel-Stadt noch nicht ausgezahlt und sei (wenn sich keiner der Erben melde) von diesem während 10 Jahre zu verwalten. Auch aus dem "Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer" vom 16. Dezember 2003 geht hervor, dass bezüglich der Erben Ungewissheit herrschte: So steht auf einem Beiblatt unter dem Punkt VI.: "Erben - soweit bekannt!" und auch neben den Anteilen der (unbekannt abwesenden) Erben jeweils ein Fragezeichen. Auch die Tatsache, dass bis zu dieser Zeit keine Erbenbescheinigung ausgestellt wurde, spricht von der

damaligen Unklarheit über die Verhältnisse. Entsprechend war der Kanton Solothurn in Anwendung von § 15 Abs. 2 StG in den hier interessierenden Jahren 2002 und 2003 nicht berechtigt, bezüglich Erbgemeinschaft von den Rekurrenten Steuern zu erheben. Dazu war nur der Wohnsitzkanton des Erblassers, der Kanton Basel-Stadt, zuständig. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob die Erbgemeinschaft während dieser Zeit vom Kanton Basel-Stadt besteuert wurde oder nicht - der Kanton Solothurn kann keine Steuern einfordern, zu deren Erhebung das Gesetz ausdrücklich einen anderen Hoheitsträger befugt. Das hat zur Folge, dass für die interessierenden Steuerperioden auch keine Strafsteuern geschuldet sind: Wenn überhaupt keine Steuer geschuldet ist, kann den Rekurrenten auch keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden, welche mit einer Busse zu bestrafen ist. Entsprechend kann festgestellt werden, dass der Rekurs begründet und somit gutzuheissen ist. Dieses Ergebnis hat zur Folge, dass - mit der gleichen Begründung - auch keine Nachsteuer geschuldet ist. Das Steuergericht kann gemäss dem im Verwaltungsverfahren anwendbaren Offizialprinzip von Amtes wegen tätig werden und auch nicht angefochtene Teile einer Verfügung der Vorinstanz aufheben. Entsprechend ist vorliegend die Nachsteuerveranlagung (inkl. Verzugszins) in Bezug auf die Staatssteuer in den Steuerjahren 2000 bis 2003 aufzuheben. Bundessteuern

E. 3

Des Weiteren ist zu klären, ob die Rekurrenten verpflichtet waren, Bundessteuern zu bezahlen. Die Besteuerung der Erbgemeinschaft ist auf Bundesebene folgendermassen geregelt: Gemäss Art. 10 DBG wird das Einkommen von Erbgemeinschaften dem einzelnen Erben anteilmässig zugerechnet. Eine der im Kantonalen Steuergesetz verankerten vergleichbare Norm findet sich nicht im Bundesrecht, was angesichts der Tatsache, dass in der ganzen Schweiz Bundessteuern geschuldet werden und dass der grösste Teil der Erblasser in der Schweiz letzten Wohnsitz hat, auch von untergeordneter Bedeutung ist. Jedenfalls waren die Rekurrenten in den Jahren 2002 und 2003, trotz Unklarheiten über Erben und Anteile an der Erbschaft, für das ihnen zustehende Einkommen aus der Erbgemeinschaft bundessteuerpflichtig.

E. 4

Nach Art. 123 Abs. 1 DBG stellen die Veranlagungsbehörden zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest. Der Steuerpflichtige muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen (Art. 126 Abs. 1 DBG). Insbesondere muss er das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen (Art. 124 Abs. 2 DBG). Der Steuerpflichtige trägt dabei die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Steuererklärung. Ist er sich über die steuerrechtliche Bedeutung einer Tatsache im unklaren, darf er diese nicht einfach verschweigen, sondern hat auf die Unsicherheit hinzuweisen. Jedenfalls muss er die Tatsachen als solche vollständig und zutreffend darlegen (Urteil des Bundesgerichts 2A.60/2002 vom 25. April 2003, E. 4.2.1.)

E. 5

Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird gemäss § 175 DBG mit Busse bestraft. Bei Fahrlässigkeit kann eine Busse bis zum einfachen Betrag der hinterzogenen Steuer ausgesprochen werden. Bei Vorsatz wird eine

Busse von der Hälfte bis zum Dreifachen (50 % - 300 %) der hinterzogenen Steuer ausgesprochen. Der objektive Tatbestand der vollendeten Steuerhinterziehung setzt voraus, dass aufgrund des Verhaltens des Steuerpflichtigen eine Veranlagung überhaupt unterbleibt oder eine rechtskräftige Veranlagung sich als unvollständig erweist. Dies ist vorliegend gegeben, die Steuererklärungen waren unvollständig und es wurden für die Jahre 2002 und 2003 je - unwidersprochen gebliebene - Nachsteuern erhoben. Der subjektive Tatbestand der vollendeten Steuerhinterziehung setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus (vgl. Agner/Jung/Steinmann, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995, Art. 175 N 2 f.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt der Nachweis des Vorsatzes als erbracht, wenn mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass sich der Beschuldigte der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der gemachten Angaben bewusst war. Ist dieses Wissen erwiesen, so muss angenommen werden, dass er auch mit Willen handelte, d.h. eine Täuschung der Steuerbehörde beabsichtigt und eine zu niedrige Veranlagung bezweckt (direkter Vorsatz) oder zumindest in Kauf genommen hat (Eventualvorsatz). Allerdings rechnet ein Durchschnittsbürger nicht unbedingt damit, dass er, wenn er eine Beteiligung an einer Erbengemeinschaft nicht angibt, die Möglichkeit besteht, dass er die Zinsen nicht versteuert. Das ist um so mehr der Fall, wenn - wie vorliegend - die Verhältnisse besonders unklar sind, d.h. die Person der Erben und die einzelnen Anteile noch nicht bekannt sind. Entsprechend ist davon auszugehen, dass sich die Rekurrenten nicht bewusst waren, dass die von ihnen ausgefüllte Steuererklärung unvollständig war. Sie haben wiederholt glaubhaft und nachvollziehbar geltendgemacht, dass sie der Meinung gewesen seien, dass das Erbe erst zum Zeitpunkt der Auszahlung anzugeben sei. Damit ist kein Eventualvorsatz nachgewiesen. Fahrlässig handelt, wer pflichtwidrig unsorgfältig bewirkt, dass eine Veranlagung falsch oder unvollständig erfolgt. Die Rekurrenten haben im Jahr 2002 Kenntnis davon erhalten, dass sie an einer unverteilter Erbschaft beteiligt waren, wobei die Erbansprüche noch nicht feststanden. Die Höhe der allfälligen Erbansprüche war also noch nicht klar. Sie haben diese Beteiligung in den Steuererklärungen 2002 und 2003 nirgends angegeben, was ihnen zum Vorwurf gemacht wird. Die entsprechende Frage auf S. 2 der Steuererklärung lautete jedoch so, dass nach Ertrag aus unverteilter Erbschaften gefragt wurde (Ziff. 6.3), und auch auf S. 4 der Steuererklärung war nach erhaltenen Vermögenswerten aus Erbschaft (oder Schenkung etc.) gefragt. In der Wegleitung zur Steuererklärung war ebenfalls vom Anfall einer Erbschaft in der Steuerperiode die Rede, und dass die in der Steuerperiode erzielten Erträge zu deklarieren seien, auch wenn die Erbschaft noch nicht geteilt sei. Da die Beschwerdeführer bis im Jahr 2004 keinerlei Geld aus der Erbschaft erhielten, also weder einen Vermögensanfall noch Ertrag aus Erbschaft erzielten und vorher auch nicht sicher sein konnten, in welcher Höhe sie allenfalls Ertrag aus der unverteilter Erbschaft erhalten würden, kann ihnen keine pflichtwidrige Unsorgfalt beim Ausfüllen der Steuererklärung vorgeworfen werden. Sie haben ja tatsächlich vor dem Jahr 2004 keinen Rappen erhalten und durften die entsprechenden Fragen im Steuerformular und der Wegleitung so verstehen, wie sie sie verstanden haben. Zudem wurden sie vom abrechnenden Notar so beraten, dass sie die Erbschaft erst nach Erhalt zu deklarieren hätten. Entsprechend haben die Beschwerdeführer nicht fahrlässig gehandelt. Da der Tatbestand der Steuerhinterziehung an das Vorliegen eines Verschuldens gebunden ist, ist somit den Beschwerdeführer keine Steuerhinterziehung anzulasten.

E. 6

Zusammenfassend ist demnach Folgendes festzustellen: Auf Kantonaler Ebene bestand zwischen den Jahren 2000 bis 2003 keine Steuerpflicht. Daher ist für diese Zeit weder Nachsteuer, Verzugszins noch Strafsteuer geschuldet. Auf Bundesebene bestand jedoch eine Steuerpflicht und es sind für diese Zeit Nachsteuern inkl. Verzugszins geschuldet. In Bezug auf die Steuerhinterziehung sind die Rekurrenten vom Vorwurf der Steuerhinterziehung freizusprechen und entsprechend sind auch keine Strafsteuern geschuldet. Rekurs und Beschwerde der Rekurrenten sind somit gutzuheissen.
Steuergericht, Urteil vom 21. August 2006

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.